



**Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Energietechnik
an der Universität Bayreuth
vom 25. Februar 2026**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung.....	2
§ 2	Ziel und Gliederung des Studiengangs.....	2
§ 3	Zugang zum Studium	2
§ 4	Ergänzungen und Abweichungen	3
§ 5	Inkrafttreten.....	5
Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen		6
Anhang 2: Zugang zum Studium, Qualifikation.....		9

§ 1

Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung

¹Das Studium des Masterstudiengangs Energietechnik wird durch die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Bayreuth (APSO) geregelt. ²Ergänzende und abweichende Regelungen für das Studium des Masterstudiengangs Energietechnik sind in dieser Satzung genannt.

§ 2

Ziel und Gliederung des Studiengangs

- (1) ¹Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudienganges Energietechnik wird festgestellt, ob die oder der Studierende die in dieser Satzung vorgesehenen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat und ob sie oder er die Fähigkeit besitzt, nach bekannten ingenieurwissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten und ob sie oder er fachliche und interdisziplinäre Zusammenhänge auf dem Gebiet der Energietechnik so weit überblickt, dass sie oder er zur weitergehenden selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ²Der Masterstudiengang Energietechnik wird einschließlich aller Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten. ³Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Ingenieurwissenschaften den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).
- (2) ¹Der Masterstudiengang kann als Vollzeitstudiengang oder Teilzeitstudiengang absolviert werden. ²Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3

Zugang zum Studium

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:
 1. ein Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Engineering Science an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss gemäß Anhang 2,
 2. der durch die DSH-Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH 2 oder eine vergleichbare Prüfung erbrachte Nachweis der fachlich erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben,

3. ein Nachweis über ein mindestens zwölfwöchiges Industriepraktikum. Kann der Nachweis zu Beginn des Studiums nicht erbracht werden, so ist der Nachweis spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. Einzelheiten zu Inhalt und Nachweis des Industriepraktikums regelt die Praktikumsordnung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften.
- (2) ¹Die Abschlüsse dürfen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschluss aufweisen. ²Sind ausgleichsfähige wesentliche Unterschiede gegeben, können Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten aus dem Bachelorstudiengang spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. ³Dabei finden die Regelungen der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Engineering Science an der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. ⁴Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 86 BayHIG. ⁵Diese Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldetermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 Leistungspunkten umfassen. ³Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.

§ 4

Ergänzungen und Abweichungen

- (1) Abweichend von § 5 Abs. 3 APSO sind Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der Prüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (2) ¹Ergänzend zu § 6 APSO ist die Ablegung weiterer Prüfungen in den Modulen der Wahlpflichtbereiche A und B und in den Modulen der Wahlbereiche über den erforderlichen Umfang hinaus möglich; Abs. 3 und § 14 Abs. 1 APSO sind zu beachten. ²Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene weitere Prüfungsleistungen besteht nicht. ³Die weiteren Prüfungsleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen, soweit die oder der Studierende nichts Gegenteiliges beantragt.
- (3) ¹Ergänzend zu § 14 Abs. 1 APSO werden bei der Gesamtnotenberechnung unabhängig von den in den Wahlpflichtbereichen A und B jeweils erforderlichen 12 Leistungspunkten nur die jeweils am besten bewerteten Module im Umfang von 39 Leistungspunkten herangezogen, wenn in den

Wahlpflichtbereichen A und B mehr als die in dieser Satzung geforderten 39 Leistungspunkte erbracht werden. ²Werden in den Wahlbereichen (FKE oder ÜKE) mehr Leistungspunkte erbracht als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 werden nicht benotete Module erst nach den benoteten Modulen zur Erlangung der erforderlichen Leistungspunkte gezählt. ⁴Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die Leistungspunkte des Modulbereichs überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁵Weitere abgelegte Prüfungsleistungen gehen nicht in die Gesamtnotenberechnung ein.

(4) Abweichungen bzw. Ergänzungen zu § 31 APSO:

1. Abweichend von Abs. 2 Satz 1 und 2 kann die Masterarbeit von jeder prüfungsberechtigten Hochschullehrerin oder jedem prüfungsberechtigten Hochschullehrer des entsprechenden Faches gemäß § 3 APSO, die oder der Mitglied der Fakultät für Ingenieurwissenschaften ist, im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben und betreut werden. Sie darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Fakultät für Ingenieurwissenschaften in anderen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität Bayreuth durchgeführt werden, wenn sie dort von einer oder einem Prüfungsberechtigten des entsprechenden Faches aus der Fakultät für Ingenieurwissenschaften gemäß Satz 1 betreut wird. Die Masterarbeit wird von der oder dem Prüfenden, die oder der das Thema der Masterarbeit ausgegeben und betreut hat (Erstgutachterin oder Erstgutachter), sowie unabhängig von einer oder einem zweiten Prüfenden gemäß § 3 APSO beurteilt. Die oder der zweite Prüfende wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter benannt.
2. Ergänzend zur Masterarbeit ist der Inhalt der Masterarbeit den Prüfenden in einer 20-minütigen Präsentation vorzustellen, die von den Prüfenden gemäß § 13 APSO benotet wird.
3. Ergänzend zu Abs. 5 sind auf Verlangen der oder des Erstprüfenden zusätzlich bis zu zwei Exemplare der Masterarbeit in Maschinschrift, gebunden und paginiert bei den Prüfenden fristgemäß abzugeben.
4. Ergänzend zu Abs. 7 Satz 3 kann der Prüfungsausschuss eine weitere Prüfende oder einen weiteren Prüfenden hinzuziehen, wenn die beiden von den Prüfenden erteilten Noten um mehr als eine Note voneinander abweichen.
5. Abweichend von Abs. 8 Satz 1 gehen die Noten für die schriftliche Arbeit mit dreifacher Gewichtung und die Noten für die Präsentation mit einfacher Gewichtung in die Gesamtnote der Masterarbeit ein.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 26. Februar 2026 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 mit diesem Studiengang beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Energietechnik an der Universität Bayreuth vom 15. Mai 2023 (AB UBT 2023/032); auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Energietechnik an der Universität Bayreuth vom 15. Mai 2023 (AB UBT 2023/032) vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Im Folgenden sind die Modulbereiche, die jeweiligen Module, Leistungspunkte (LP) und die zugehörigen Prüfungen aufgeführt.

Module, die bereits im zu Grunde liegenden Bachelorstudiengang belegt wurden, können im Masterstudiengang nicht anerkannt oder belegt werden.

Module, die mehreren Bereichen zugeordnet werden können, dürfen nur einmal eingebracht werden.

Abweichungen bzw. Ergänzungen zu § 9 APSO:

- Abweichungen zur Klausurdauer in Abs. 3 Satz 1 sind beim jeweiligen Modul angegeben.
- Abweichend von Abs. 3 Satz 9 soll die Beurteilung spätestens sechs Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen.
- Die oder der Prüfende kann im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden eine mündliche Prüfung (Abs. 6) in englischer Sprache durchführen (abweichend zu § 2 Abs. 1 Satz 2); die Bekanntgabe erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. Die mündliche Prüfung kann in Gruppen von nicht mehr als vier Studierenden durchgeführt werden. Bei einer Prüfung in Gruppen darf die Prüfungszeit für die ganze Gruppe insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten.

Abkürzungen:

- + Pluszeichen definieren mehrere abzuleistende Prüfungsleistungen.
- x/y Brüche kennzeichnen die Gewichtung, mit der die jeweilige Prüfungsleistung in die Modulnote eingeht.
- * Mit „*“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Berechnung der Modulnote bzw. Gesamtnote ein.

K	Klausur
mP	mündliche Prüfung
P	Präsentation
B	Beitrag
semA	semesterbegleitende Aufgaben
sA	schriftliche Ausarbeitung

CO-Kennung	Modulbereich Modul	LP	Prüfung
	Pflichtbereich		
Fak616233	Aktuelle Themen der Energietechnik und Energiewirtschaft	5	Portfolioprüfung: sA 3/4 + P 1/4
Fak629092	Batterien, Brennstoffzellen und PV-Systeme	9	Portfolioprüfung: K + semA *
Fak616234	Energietechnik in Forschung und Praxis	4	Portfolioprüfung: B * + B *
Fak623306	Gekoppelte Energiesysteme	8	K
Fak611567	Simulation und Analyse energietechnischer Prozesse	6	Portfolioprüfung: B 3/4 + P 1/4
Fak629604 oder Fak629602	Teamprojektarbeit oder Forschungspraktikum	8	Portfolioprüfung: sA 3/4 + P 1/4
Fak629071	Masterarbeit	30	Masterarbeit 3/4 + P 1/4
	Aus den Wahlpflichtbereichen A und B müssen Module im Umfang von mindestens 39 LP gewählt werden, davon jeweils mindestens 12 LP aus A und B.		
	Wahlpflichtbereich A		
Fak611261	Experimentelle Strömungsmechanik	5	Portfolioprüfung: semA 1/3 + semA 2/3
Fak621459	Grundlagen moderner Strömungsakustik	5	mP
Fak611262	Grenzschichttheorie	4	mP
Fak611250	Kraftstoffe und Emissionen	6	Portfolioprüfung: K + semA *
Fak623308	Lasermessverfahren	6	Portfolioprüfung: K + semA *
Fak621455	Modellierung chemischer Reaktoren	6	K
Fak617748	Modellbildung und Simulation elektrochemischer Speicher	5	Portfolioprüfung: mP 3/5 + semA 2/5
Fak611258	Chemische Verfahrenstechnik	7	Portfolioprüfung: K + semA *
Fak621442	Thermische Energiespeicher	5	Portfolioprüfung: K + semA *
Fak611268	Thermofluidodynamik	6	Portfolioprüfung: K + semA *
Fak611269	Turbulenz	4	mP
Fak623309	Thermodynamik der Verbrennung und Verbrennungsmotoren	7	Portfolioprüfung: K + semA *

CO-Kennung	Modulbereich Modul	LP	Prüfung
Fak621440	Umwelt- und Ressourcentechnologie I	6	Portfolioprüfung: 45 min K + 45 min K
	Wahlpflichtbereich B		
Fak621219	Batterie-Management-Systeme	5	Portfolioprüfung: K 3/5 + semA 2/5
Fak611247	Digitale Signalverarbeitung und Bussysteme	5	K
Fak611572	Elektrische Energiesysteme	8	K
Fak624998	Elektrische Energiespeicher	5	Portfolioprüfung: K + semA *
Fak617464	Elektromobilität	5	Portfolioprüfung: K 4/5 + semA 1/5
Fak611573	Elektrothermische Prozesse	5	K
Fak611574	Leistungselektronik in der Energietechnik	7	K
Fak611252	Sensoren und Sensorsysteme	7	K
Fak611575	Werkstoffe für die Energietechnik	8	Portfolioprüfung: mP + semA *
	Wahlbereich Fachliche Kompetenzerweiterung (FKE) Module gemäß Liste auf der Homepage der Fakultät für Ingenieurwissenschaften (unter Studiendokumente zu finden)	6	Fachabhängige Prüfungsleistung
	Wahlbereich Überfachliche Kompetenzerweiterung (ÜKE) Module gemäß Liste auf der Homepage der Fakultät für Ingenieurwissenschaften (unter Studiendokumente zu finden)	5	Fachabhängige Prüfungsleistung

Anhang 2: Zugang zum Studium, Qualifikation

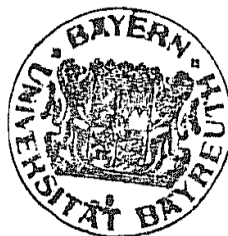
Ein im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn dieser das Bestehen von Prüfungsleistungen umfasst, die folgenden Prüfungsleistungen eines wissenschaftlich orientierten einschlägigen Bachelorstudiengangs Engineering Science gleichwertig sind und keine wesentlichen Unterschiede bestehen:

- Bereich Mathematik/Informatik (Ingenieurmathematik, Höhere Mathematik, Numerische Mathematik, Informatik und ähnliche Fächer): 16 LP
- Bereich Thermodynamik/Verfahrenstechnik (Technische Thermodynamik, Wärme- und Stoffübertragung, Thermische Energietechnik, Thermische Verfahrenstechnik, Chemische Verfahrenstechnik und ähnliche Fächer): 12 LP
- Bereich Elektrotechnik (Elektrotechnik, Messtechnik, Regelungstechnik, Mechatronik, Elektrische Energietechnik und ähnliche Fächer): 10 LP

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 4. Februar 2026 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 24. Februar 2026, Az. A 3760.54 - I/1.

Bayreuth, 25. Februar 2026

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Dr. h. c. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. Februar 2026 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 25. Februar 2026 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 25. Februar 2026.